

Auszug aus dem
Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch
Bundesgesetzblatt I Nr. 15/2013

Familienname des Kindes

§ 155 (1) Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteils (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden.

(2) Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteils bestimmt werden. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden; dabei dürfen aber höchstens zwei Teile dieser Namen verwendet werden. Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

(3) Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

§ 156. (1) Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Mehrere damit betraute Personen haben das Einvernehmen herzustellen; es genügt aber die Erklärung einer von ihnen, sofern sie versichert, dass die andere damit einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Einsichts- und urteilsfähige Personen bestimmen ihren Familiennamen selbst. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen vermutet.

§ 157. (1) Die Bestimmung eines Familiennamens nach § 155 ist nur einmalig zulässig.

(2) Ändert sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils oder heiraten die Eltern einander, so kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt bei Änderungen in der Person eines Elternteils, etwa bei einer Annahme an Kindesstatt oder bei einer Begründung oder Änderung der Abstammung des Kindes.

§ 93c. Namensrechtliche Erklärungen sind dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben.

* * * * *

Auszug aus dem
PERSONENSTANDSGESETZ 2013
Bundesgesetzblatt I Nr. 16/2013

Vorname des Kindes

§ 13. (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn darin versichert wird, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 35 Abs. 2 genannten Personenkreises darf zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes nicht widersprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein oder wurde innerhalb von 40 Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt bei der Personenstandsbehörde, die die Eintragung vornimmt, keine Erklärung abgegeben, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das Pflegschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

Weitere Hinweise zum Vornamen des Kindes

Das Recht zur Vornamensgebung für ein österr. Kind steht bei ehelicher Geburt den Eltern zu, bei unehelicher Geburt nur der Mutter zu.

Wenn die Vornamen für das Kind noch nicht endgültig feststehen (z.B. weil der Taufpate für das Kind noch nicht bekannt ist), geben Sie dieses Formular „Namensgebung“ **nicht** im Krankenhaus (bzw. bei der Hebamme) ab, weil nach der Eintragung der Vornamen im Geburtenbuch eine formlose Änderung nicht mehr möglich ist !

Bitte beachten Sie aber, dass Sie sich innerhalb eines Monats nach der Geburt Ihres Kindes endgültig entscheiden müssen, da ansonsten eine Mitteilung an das Vormundschaftsgericht geschickt wird und möglicherweise andere Personen (bzw. das Jugendamt) Ihrem Kind die Vornamen geben.

Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohle des Kindes abträglich sind, dürfen in das Geburtenbuch nicht eingetragen werden. Dies hat zur Folge, dass

- der sogenannte „Rufname“ an die erste Stelle gesetzt werden soll;
- erfundene „Vornamen“ nicht und
- ungewöhnliche oder weitgehend unbekannte Vornamen nur mit einer Bestätigung (z.B. der in Österreich befindlichen Botschaft) über deren Gebräuchlichkeit im jeweiligen Land eingetragen werden können.

Doppelnamen mit Bindestrich (z.B. Karl-Heinz, Eva-Maria) gelten als **ein Vorname**; nachträgliche Veränderungen der Vornamen (auch das Weglassen oder Hinzufügen eines Bindestrichs) sind nur mittels einer gebührenpflichtigen behördlichen **Namensänderung** (Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde) möglich. Im Übrigen gelten für die Schreibweise von Vornamen die allgemeinen Rechtschreibregeln.

Sollten Sie über die Schreibweise von Vornamen im Unklaren sein, gibt Ihnen die im Buchhandel erhältliche Vornamensliteratur in den meisten Fällen Auskunft.